

Konvention und Charta - 2 Systeme im Vergleich: faires Verfahren, wirksamer Rechtsbehelf, Anwendungsbereich

ERA, 27. September 2021



Gabriel N. Toggenburg
EU-Agentur für Grundrechte



Gefördert durch das Programm Justiz der Europäischen Union (2014-2020).

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt die Meinung der Autorin/des Autors wieder und liegt in ihrer/seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Diskussionspunkte / Lernziele

1. Die 2 Systeme: GRCh und EMRK im Vergleich
2. Einführung in das Recht auf ein faires Verfahren
3. Einführung in das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf
4. Der Anwendungsbereich der GRCh, einschließlich der verfügbaren FRA-Instrumente in dieser Hinsicht (Vorbereitung auf die Fallstudie - Gruppenarbeit in der zweiten Präsentation)

Ein kleines Quiz: Frage 1

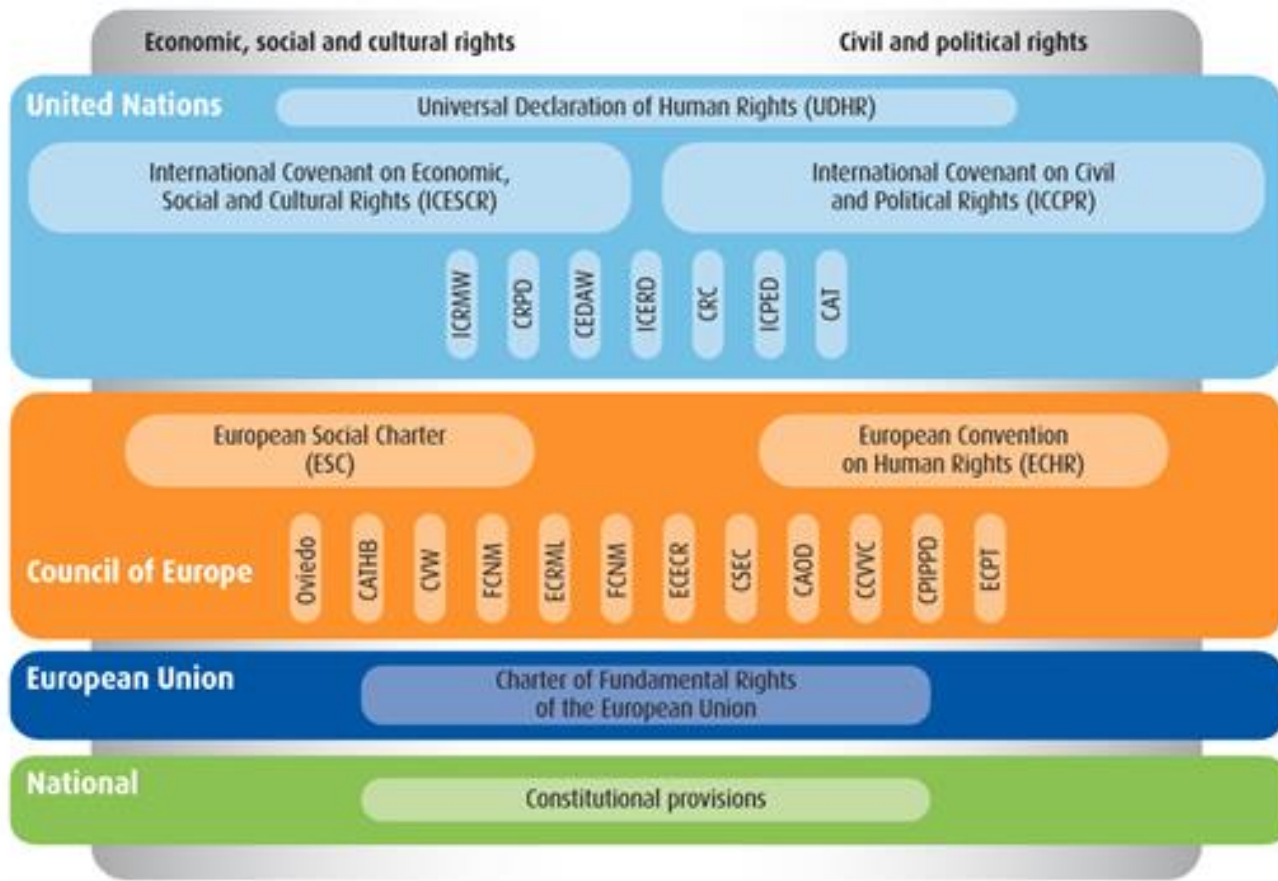
- Wie oft greift der EuGH im Jahr auf die Charta zurück?
 - A) In etwa 90 Fällen
 - B) In etwa 35 Fällen
 - C) In über 300 Fällen

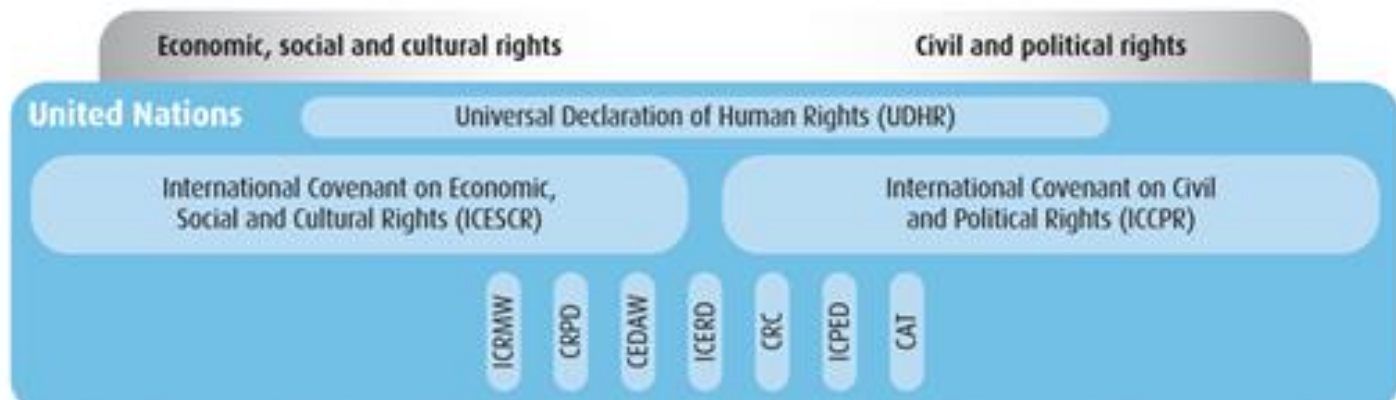
Ein kleines Quiz: Frage 2

- Wie viele der Bestimmungen der GRCh finden sich NICHT auch im Text der EMRK wieder?
 - A) 40 Prozent der GRCh-Bestimmungen
 - B) 10 % der GRCh-Bestimmungen
 - C) 0 %, da alle Bestimmungen der Charta entweder in der EMRK oder in ihren zahlreichen Protokollen enthalten sind

Ein kleines Quiz: Frage 3

- In einigen EU-Mitgliedstaaten können nationale Richter den EGMR um beratende Stellungnahmen beispielsweise zu Art. 6 EMRK anfordern. In wie vielen Mitgliedstaaten ist dies der Fall?
- A) 3
- B) 13
- C) 9





Artikel 8 AEMR:

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den

Art 2(3) IPbpR:

(a) ... jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen...;

(b) ... jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;

(c) ... die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen

Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

- Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug

Art. 6(1) EUV: die Bedeutung der Charta

Die EU "erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze" an, die in der Charta niedergelegt sind. Letztere:

- "hat den gleichen rechtlichen Wert wie die Verträge"
- "darf die Zuständigkeiten der EU "in keiner Weise erweitern"
- Die Charta ist gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII und unter "gebührender Berücksichtigung" der "Erläuterungen" auszulegen.

Art. 6 (2) und (3) EUV: die Bedeutung der EMRK

- Die Union tritt der EMRK bei, ohne dass dadurch ihre Zuständigkeiten berührt werden.
- Die Grundrechte, wie sie in der EMRK garantiert sind "und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind allgemeine Grundsätze des Unionsrechts".

Artikel 52 GRCh und die Erklärungen

- Art 52 (3) GRCh: Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.
- Erklärungen: rund 90 Verweise auf die EMRK

Europarat	EU
<ul style="list-style-type: none">• Menschenrechtsorganisation	<ul style="list-style-type: none">• Keine spezialisierte Menschenrechtsorganisation, ABER:• Spezifische gesetzgeberische Befugnisse• Zunehmende Entwicklung von HR-Strategien• Zunehmende Investitionen in HR
<ul style="list-style-type: none">• 47 MS	<ul style="list-style-type: none">• 27 MS
<ul style="list-style-type: none">• Zwischenstaatlich (Konventionen)	<ul style="list-style-type: none">• Supranational (vollwertiges Regierungssystem), ABER:• Grundsatz der Aufzählung der Befugnisse

EGMR – Straßburg	EuGH - Luxemburg
<ul style="list-style-type: none">• Spezialisiertes Menschenrechtsgericht	<ul style="list-style-type: none">• Alle Rechtsgebiete abgedeckt
<ul style="list-style-type: none">• 47 Richter	<ul style="list-style-type: none">• 76 (27 beim EuGH und 49 beim EuG) plus 11 GAs
<ul style="list-style-type: none">• Personal: über 640	<ul style="list-style-type: none">• Personal: 2.235
<ul style="list-style-type: none">• Budget für 2021: 74 Millionen EUR	<ul style="list-style-type: none">• Budget für 2021: 444 Millionen EUR
<ul style="list-style-type: none">• Sprachen: EN/FR	<ul style="list-style-type: none">• 24 offizielle EU-Sprachen, 45% des Personals, 552 Sprachkombinationen, mehr als 1 Millionen Seiten pro Jahr

EGMR - Straßburg	EuGH - Luxemburg
<ul style="list-style-type: none">• Hauptsächlich Einzelanträge;• Ersuchen um Gutachten bisher beschränkt auf EST, FI, FR, EL, LITH, LUX, NL, SK, SI	<ul style="list-style-type: none">• Individueller Zugang eingeschränkt• Hauptsächlich Vorabentscheidungen durch nationale Gerichte
<ul style="list-style-type: none">• Neue Anträge im Jahr 2020: 41.700	<ul style="list-style-type: none">• Neue Fälle im Jahr 2020: 1.582
<ul style="list-style-type: none">• Getrennte Stellungnahmen und abweichende Meinungen;• Öffentliche Beratungen, Veröffentlichung der Abstimmungen• Gerichtsschreiber sind professionelle Mitarbeiter des Gerichts, die von den Richtern unabhängig sind und nach dem Rotationsprinzip für verschiedene Richter arbeiten - die	<ul style="list-style-type: none">• Eine Stimme• Geheime Beratungen, Abstimmungen werden nicht bekannt gegeben• Von den Richtern (GA) selbst eingestellte Sachbearbeiter - vorbereitende Arbeiten in persönlichen Kabinetten unter Aufsicht der Richter durchgeführt• Eher zurückhaltend (anders bei GA-

GRCh and EMRK

LEGENDE

Nicht EMRK-
äquivalent

Umfassender als
EMRK

EU-
kontextspezifisch

Gleichwertiger Schutz
wie bei der EMRK

I Würde (Artikel 1–5)	1 Menschenwürde	2 Leben	3 Integrität der Person	4 Folter; unmenschliche, erniedrigende Behandlung	5 Sklaverei und Zwangsarbeit		
II Freiheiten (Artikel 6–19)	6 Freiheit und Sicherheit	7 Privat- und Familienleben	8 persönliche Daten	9 Heirat und Familiengründung	10 Gedanke, Gewissen und Religion		
	11 Äußerung und Informationen	12 Versammlung und Vereinigung	13 Kultur und Wissenschaft	14 Bildung	15 Berufswahl und Arbeit		
	16 Geschäfte abschließen	17 Vermögen	18 Asyl	19 Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung			
III Gleichberechtigung (Artikel 20–26)	20 Gleichstellung vor dem Gesetz	21 Nicht- Diskriminierung	22 Kulturelle, religiöse und sprachliche Diversität	23 Gleichstellung: Männer und Frauen	24 Kinder	25 Ältere Personen	26 Integration von Menschen mit Behinderungen
IV Solidarität (Artikel 27–38)	27 Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung	28 Tarifverhandlungen und Maßnahmen	29 Zugang zu Vermittlungsdiensten	30 Ungerechtfertigte Entlassung	31 Faire und gerechte Arbeitsbedingungen		
	32 Verbot von Kinderarbeit; Schutz am Arbeitsplatz	33 Familie und persönliches Leben	34 Soziale Sicherheit und Unterstützung	35 Gesundheitspflege	36 Zugang zu Dienstleistungen von wirtschaftlichem Interesse	37 Umweltschutz	38 Konsumentenschutz
V Bürgerrechte (Artikel 39–46)	39 Stimmabgabe und Kandidatur für das EP	40 Wählen und kandidieren bei Kommunalwahlen	41 Gute Verwaltung	42 Zugang zu Dokumenten	43 Europäischer Ombudsmann	44 Petition (EP)	45 Bewegung und Aufenthalt
	46 Diplomatischer und konsularischer Schutz						
VI Justiz (Artikel 47–50)	47 Wirksamer Rechtsbehelf und faires Verfahren	48 Unschuldsvermutung; Recht auf Verteidigung	49 Rechtmäßigkeit und Rechtfertigung von Straftaten und Sanktionen	50 <i>Ne bis in idem</i>			
VII Allg. Bestimmungen (Artikel 51–54)	51 Anwendung	52 Anwendungsbereich und Auslegung	53 Grad des Schutzes	54 Verbot des Rechtsmissbrauchs			

Die **GRCh** ist "enger" als die **EMRK**: Anwendungsbereich MS

Art. 51 GRCh: Die MS sind nur bei der Umsetzung des Unionsrechts an die GRCh gebunden.

EMRK: Die MS sind immer an die EMRK gebunden

Die **GRCh** ist "weiter" als die **EMRK**: Anwendungsbereich MS

Art 6 (1) EMRK :
"zivilrechtliche Rechte
und Pflichten oder eine
strafrechtliche Anklage"

Art. 47 GRCh: alle erfassten
Verfahren, einschließlich
Verwaltungs-, Steuer- und
Asylverfahren

Rechte vs. Grundsätze

- Die Erklärungen sind von begrenztem Wert
- Grundsätze: Art. 25 (ältere Menschen), 26 (Menschen mit Behinderungen, bestätigt in C-356/12) und 37 (Umweltschutz).
- Beispiel für hybride Bestimmungen: Artt. 23 (Geschlechtergleichstellung), 33 (Familien- und Berufsleben), 34 (soziale Sicherheit).
- Relevante Faktoren für die Bestimmung:
- Individuelles Recht oder politisches Ziel?
- Abhängig von nationaler oder EU-Gesetzgebung?
- Großer Ermessensspielraum?
- Verweis auf nationales Recht?

Rechte vs. Grundsätze: Art. 52(5)

NB: Dies bezieht sich nur auf die im Text der Charta verwendete Sprache.

Ellipsen: Qualifikation in den Erläuterungen

I Würde (Artikel 1–5)	1 Menschenwürde	2 Leben	3 Integrität der Person	4 Folter; unmenschliche, erniedrigende Behandlung	5 Sklaverei und Zwangsarbeit			
II Freiheiten (Artikel 6–19)	6 Freiheit und Sicherheit	7 Privat- und Familienleben	8 persönliche Daten	9 Heirat und Familiengründung	10 Gedanke, Gewissen und Religion			
	11 Äußerung and information	12 Versammlung und Vereinigung	13 Kultur und Wissenschaft	14 Bildung	15 Berufswahl und Arbeit			
III Gleichstellung (Artikel 20–26)	16 Geschäfte abschließen	17 Vermögen	18 Asyl	19 Abschiebung, Ausweisung oder Aushéferung				
	20 Gleichstellung vor dem Gesetz	21 Nicht-Diskriminierung	22 Kulturelle, religiöse und sprachliche Diversität	23 Gleichstellung: Männer und Frauen	24 Kinder	25 Ältere Personen	26 Integration von Menschen mit Behinderungen	
IV Solidarität (Articles 27–38)	27 Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung	28 Tarifverhandlungen und Maßnahmen	29 Zugang zu Vermittlungsdiensten	30 Ungerechtfertigte Entlassung	31 Faire und gerechte Arbeitsbedingungen			
	32 Verbot von Kinderarbeit; Schutz am Arbeitsplatz	33 Familie und persönliches Leben	34 Soziale Sicherheit und Sozialhilfe	35 Gesundheitspflege	36 Zugang zu Dienstleistungen von wirtschaftlichem Interesse	37 Umweltschutz	38 Konsumentenschutz	
V Bürgerrechte (Artikel 39–46)	39 Stimmabgabe und Kandidatur für das EP	40 Wählen und kandidieren bei Kommunalwahlen	41 Gute Verwaltung	42 Zugang zu Dokumenten	43 Europäischer Ombudsmann	44 Petition (EP)	45 Bewegung und Aufenthalt	
	46 Diplomatischer und konsularischer Schutz							
VI Justiz (Artikel 47–50)	47 Wirksamer Rechtsbehelf und faires Verfahren	48 Unschuldsvermutung; Recht auf Verteidigung	49 Rechtmäßigkeit und Rechtfertigung von Straftaten und Strafen	50 <i>Ne bis in idem</i>				
VII Allg. Bestimmungen (Artikel 51–54)	51 Anmeldung	52 Anwendungsbereich und Auslegung	53 Grad des Schutzes	54 Verbot des Rechtsmissbrauchs				

Direkte horizontale Wirkung?

- Nicht die Regel, aber "der Umstand, dass bestimmte Vorschriften des Primärrechts hauptsächlich an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, schließt ihre Anwendung auf die Beziehungen zwischen Privatpersonen nicht aus".

Bedingungen:

- Zwingender Charakter und

- "genügt für sich genommen und muss nicht durch Bestimmungen des EU-Rechts oder des nationalen Rechts konkretisiert werden, um dem Einzelnen ein Recht zu verleihen, auf das er sich als solches berufen kann"

- Bislang anerkannt für:

Art. 21: Verbot der Diskriminierung,

Art. 47: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren

Art. 31 (2): Recht auf bezahlten Jahresurlaub

See Egenberger, C-414/16, EU:C:2018:257; IR, C-68/17, EU:C:2018:696; Bauer und Willmeroth, C-569/16 and C-570/16, EU:C:2018:871; Max-Planck-Gesellschaft, C-684/16, EU:C:2018:874; Cresco, C-193/17, EU:C:2019:43

Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-600/15

- “47 In diesem Zusammenhang genügt, soweit sich die Klägerinnen auf Art. 37 der Charta der Grundrechte berufen, die Feststellung, dass diese Vorschrift nur einen Grundsatz enthält, der eine allgemeine Verpflichtung der Union hinsichtlich der im Rahmen ihrer Politiken zu verfolgenden Ziele vorsieht, und nicht das Recht, in Umweltangelegenheiten vor den Unionsgerichten Klage zu erheben.
- 48 Die Erläuterungen präzisieren.... dass die Grundsätze durch Rechtsakte oder Durchführungsvorschriften - die von der Union im Einklang mit ihren Zuständigkeiten erlassen werden, von den Mitgliedstaaten aber nur dann, wenn sie Unionsrecht umsetzen - umgesetzt werden können, so dass sie nur dann Bedeutung für die Gerichte erhalten, wenn solche Rechtsakte ausgelegt oder überprüft werden; hingegen begründen sie keine direkten Ansprüche auf den Erlass positiver Maßnahmen durch die Organe der Union oder die Behörden der Mitgliedstaaten, was sowohl mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs als auch mit dem Ansatz der Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten zu „Grundsätzen“ in Einklang steht. In diesem Zusammenhang nennen die Erläuterungen zur Veranschaulichung unter anderem Art. 37 der Charta der Grundrechte.

Elemente eines fairen Verfahrens:

Das Recht auf ein faires Verfahren bezieht sich auf die Rechtspflege in zivil- und strafrechtlichen Kontexten. Es hat zwei Aspekte:

- institutionelle Aspekte (z. B. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts; Definition eines Gerichts); und
- verfahrenstechnisch - ein faires und öffentliches Verfahren (umfasst eine Reihe von individuellen Rechten, die eine ordnungsgemäße Rechtspflege gewährleisten - z. B. Rechte von Angeklagten, einschließlich des Rechts auf Rechtsbeistand und der Rechte von Opfern in Strafverfahren)

EGMR

Faires Verfahren: Artikel 6

Absatz 1: Hauptansprüche in Bezug auf Gericht, Anhörung, Zeitplan

Absatz 2: Unschuldsvermutung

Absatz 3: Verfahrensrechte

Wirksamer Rechtsbehelf: Artikel 13

Jede Person, deren Konventionsrechte verletzt worden sind, muss einen wirksamen Rechtsbehelf bei einer nationalen Behörde einlegen können

EuGH

Faires Verfahren: Artikel 47

Absatz 2: Hauptansprüche in Bezug auf Gericht, Anhörung, Zeitplan; Recht auf Verteidigung

Absatz 3: Prozesskostenhilfe

Unschuldsvermutung: Artikel 48

Wirksamer Rechtsbehelf: Art. 47 Abs. 1

Jede Person, deren Rechte durch EU-Recht garantiert sind, hat das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht

-Art. 47 (plus r.e.r.)

-Art. 48 (1)

-Art. 48 (2): allgemeiner

Hinweis auf

"Verteidigungsrechte"

-Art. 47 (2): Recht auf

Verteidigung, Vertretung

Recht auf ein faires Verfahren: Art. 6 EMRK

- Absatz 1: Hauptanspruch in Zivil- und Strafverfahren:
- eine faire und öffentliche Anhörung
- innerhalb einer angemessenen Frist
- durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht
- Das Urteil wird öffentlich verkündet, aber die Presse und die Öffentlichkeit können ganz oder teilweise von der Verhandlung ausgeschlossen werden.
- Absatz 2: Es gilt die Unschuldsvermutung.
- Absatz 3: 5 Mindestrechte im Strafverfahren

Art. 6 (3) EMRK: 5 Mindestrechte im Strafverfahren

GRCh auch
Zivilrecht+Verwaltungsrecht):

-Art. 47 (2): Recht auf
Beratung, Verteidigung,
Vertretung

-Art 47 (3):
unentgeltlicher
Rechtsbeistand

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, **unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn** dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf:

- Keine allgemeine Definition
- Dem EGMR zufolge muss ein wirksamer Rechtsbehelf
 - zugänglich sein
 - geeignet sein, Abhilfe zu schaffen (in Bezug auf die Beschwerden der Antragsteller)
 - begründete Aussichten auf Erfolg bieten
 - EU-Recht: Grundsätze der Wirksamkeit und Gleichwertigkeit:
 - verlangt, dass das nationale Recht die Durchsetzung von EU-Rechten nicht unmöglich macht oder übermäßig erschwert
 - die Bedingungen dürfen nicht ungünstiger sein als bei vergleichbaren Klagen im Inland
 - Erklärungen: Das EU-Recht bietet einen umfassenderen Schutz, da es das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht garantiert (vom EuGH in der Rechtssache 222/84 Johnston als Kriterium festgelegt)

Was ist ein "Tribunal"?

- gesetzlich verankert
- dauerhaft
- obligatorische Gerichtsbarkeit
- Inter-Partes-Verfahren
- Anwendung von Rechtsnormen
- unabhängig und unparteiisch

Wann ist ein Tribunal unabhängig?

- Faktoren, die sich auf die Unabhängigkeit auswirken:
 - Art der Ernennung der Richter,
 - Dauer der Amtszeit,
 - Garantien gegen Druck von außen
- stabile Amtszeiten
- Schutz vor Abberufung während der Amtszeit

Wann ist ein Tribunal unparteiisch?

- subjektive Unparteilichkeit:
 - frei von Vorurteilen/Voreingenommenheit
- objektive Unparteilichkeit:
 - kein Anschein von Voreingenommenheit (familiäre Verbindungen, berufliche Beziehungen der Richter zum Fall)

Faire Anhörung

- Prozessualer Charakter (sowohl zivil- als auch strafrechtlich):
 - Recht auf Kenntnisnahme und Stellungnahme zu allen Beweismitteln
 - Recht auf ausreichende Zeit, um sich mit den Beweisen vertraut zu machen
 - Recht auf Vorlage von Beweismitteln
- EU-Recht: Recht auf Information, einschließlich des harmonisierten "Letter of Rights" (Richtlinie 2012/13/EU)
- Recht auf eine begründete Entscheidung
- Das gesamte Verfahren muss berücksichtigt werden
- Recht auf Berufung nur in Strafsachen (AP7). Allerdings gilt Art. 6 EMRK gilt für alle Rechtsmittelverfahren

Öffentliche Anhörung

- umfasst eine mündliche Anhörung in Anwesenheit des Beklagten
- Eine mündliche Anhörung ist jedoch nicht erforderlich, wenn: keine Fragen der Glaubwürdigkeit und keine strittigen Tatsachen; begrenzte Art oder ausschließlich technischer Natur
- Art. 6(1) EMRK erlaubt ausdrücklich den Ausschluss der Öffentlichkeit:
 - im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit
 - Erforderlich im Interesse von Jugendlichen oder zum Schutz des Privatlebens der Parteien
 - Wenn die Öffentlichkeit das Interesse der Justiz beeinträchtigen würde

EU-Richtlinien über strafrechtliche Verfahrensrechte

- Dolmetschen und Übersetzen (2010/64/EU),
- Information (2012/13/EU),
- Zugang zu einem Rechtsanwalt (2013/48/EU),
- Prozesskostenhilfe (2016/1919/EU),
- Unschuldsvermutung (2016/343/EU),
- Verfahrensgarantien für Kinder, die in Strafverfahren verdächtigt oder beschuldigt werden (2016/800/EU).

Der Anwendungsbereich der Charta

Sind die Mitgliedstaaten durch die Charta im Sinne von Artikel 51 der Charta gebunden?

Handeln die Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Rechts?



JA



Die Charta ist anwendbar

Der Mitgliedstaat handelt in einer rein nationalen Situation; es gilt kein anderes EU-Recht?



NEIN



Die Charta ist nicht anwendbar

Art. 51 - Anwendungsbereich der GRCh

- “1. Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten **ausschließlich** bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.
- 2. Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.“

Was bedeutet "Umsetzung von EU-Recht"?

- dasselbe wie "Handeln im Rahmen des EU-Rechts" und deckt ein breites Spektrum von Situationen ab
- Mindestanforderung: Es muss ein gewisser Bezug zum Unionsrecht (mit Ausnahme der Charta) bestehen.
- Diese Verbindung ist hinreichend konkret, wenn die Mitgliedstaaten als Vertreter der EU handeln oder in Situationen, in denen sie sich auf eine Art Ermächtigung durch das EU-Recht stützen müssen

Nationale Rechtsakte zur Umsetzung des EU-Rechts

- Deckt alle Arten von legislativen oder regulatorischen Maßnahmen ab
- Alle Ebenen der nationalen Maßnahmen gelten als Umsetzung
- Auch nationale Maßnahmen, die den durch EU-Recht (Richtlinien) eingeräumten Ermessensspielraum nutzen, gelten als "Umsetzung von Unionsrecht" im Sinne von Art. 51: Bei der Ausübung des vom EU-Gesetzgeber eingeräumten Ermessensspielraums müssen die Mitgliedstaaten die Charta beachten.

Bestehende nationale Rechtsvorschriften

- Wenn bereits bestehende nationale Bestimmungen die Umsetzung des EU-Rechts gewährleisten können, sind keine neuen Rechtsvorschriften zur Umsetzung z. B. einer EU-Richtlinie erforderlich.
- Solche nationalen Bestimmungen gelten als "Durchführungsbestimmungen zum Unionsrecht".
- Sobald solche Normen von rein internen Maßnahmen zu Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Recht werden, müssen sie mit der Charta übereinstimmen

Begriffe des nationalen Rechts, auf die im EU-Recht verwiesen wird

- Nationale Konzepte/Begriffe können eine "Umsetzung" im Sinne von Artikel 51 implizieren, wenn sie im Zusammenhang mit den fraglichen EU-Bestimmungen verwendet werden (siehe z. B. EuGH, Rodriguez Caballero, Rechtssache C-442/00)
- Eine EU-Richtlinie verweist auf nationales Recht; es ist Sache des nationalen Rechts, diese Begriffe zu präzisieren und zu definieren. Wenn diese nationalen Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit dieser Richtlinie verwendet werden, gelten die EU-Grundrechte, unabhängig davon, ob es sich um neue nationale Rechtsvorschriften handelt, die speziell zur Umsetzung der Richtlinie erlassen wurden, oder ob es sich um bestehende nationale Rechtsbegriffe handelt (z. B. im Rahmen des Arbeitsrechts).

Nationales Recht unter Nutzung des von der EU eingeräumten Ermessensspielraums

- gilt als "Umsetzung von EU-Recht", unabhängig davon, ob es sich um die obligatorische oder fakultative Ausübung von Ermessensbefugnissen handelt (EuGH, Sabou, Rechtssache C-276/12 oder Milkova, Rechtssache C-406/15)
- Dies gilt nicht, wenn das EU-Recht lediglich bestehende Befugnisse der Mitgliedstaaten anerkennt, um günstigere Bestimmungen zu erlassen (Gold Plating). Gold Plating fällt in den Anwendungsbereich des EU-Rechts, wenn der EU-Rechtsakt dies ausdrücklich vorsieht: siehe Art. 4(1) AMSD

Nationale Bestimmungen über Rechtsmittel, Sanktionen und Durchsetzung

- Wenn solche Bestimmungen dazu dienen, die Anwendung des EU-Rechts zu gewährleisten, gelten sie als Umsetzung im Sinne von Art. 51
- Dies gilt auch, wenn das EU-Recht keine entsprechende Verpflichtung vorsieht (wie in Art. 9 RL 2000/78). Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4(3) EUV).
- Solche Rechtsakte gelten als Umsetzung, unabhängig davon, ob sie zur Umsetzung von EU-Recht erlassen werden (z. B. Rechtssache C-218/15, Paoletti; Rechtssache C-405/10, Garenfeld).

Nationale Maßnahmen, die unter ein Verbot fallen und einer EU-rechtlichen Genehmigung bedürfen

- Wenn die Mitgliedstaaten Gefahr laufen, aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu diskriminieren, die Grundfreiheiten einzuschränken oder Unionsbürgern den tatsächlichen Genuss ihrer Bürgerrechte vorzuenthalten, können sie sich auf Ausnahmen berufen: dann müssen sie aber die EU-Grundrechte achten
- Rechtssache C-98/14, Berlington; Rechtssache C-368/95, Familiapress; Rechtssache C-165//14, Rendon Marin;

Freiwillige Verweise im nationalen Recht auf (Begriffe des) EU-Rechts

- Per se bringen solche Verweise das nationale Recht nicht in den Anwendungsbereich des EU-Rechts (Rechtssache C-482/10, Teresa Cicala)
- Der EuGH könnte jedoch für die Auslegung dieser Begriffe zuständig sein (und damit kann die Charta eine Rolle spielen), wenn das nationale Recht sie unmittelbar und bedingungslos anwendbar macht, um sicherzustellen, dass interne und durch EU-Recht geregelte Sachverhalte gleich behandelt werden

Nationale Maßnahmen fallen in einen Bereich, in dem die EU Gesetzgebungsbefugnisse hat

- **Nicht** ausreichend, um die Anwendung der Charta auszulösen
- Zwei zusätzliche Kriterien müssen erfüllt sein:
 - die EU hat diese Befugnisse ausgeübt
 - die nationale Maßnahme fällt genau in den Anwendungsbereich dieser Rechtsetzungsmaßnahmen

Kriterien zur Bestimmung des Anwendungsbereichs

24 "erfordert ein gewisses Maß an Zusammenhang, das darüber hinausgeht, dass die erfassten Bereiche eng miteinander verbunden sind oder einer dieser Bereiche sich mittelbar auf den anderen auswirkt".

25 "... einige der zu prüfenden Punkte sind, ob diese Rechtsvorschriften der Umsetzung einer Bestimmung des EU-Rechts dienen; die Art dieser Rechtsvorschriften und ob sie andere Ziele als die vom EU-Recht erfassten verfolgen, auch wenn sie sich mittelbar auf das EU-Recht auswirken können; und auch, ob es spezifische Vorschriften des EU-Rechts zu diesem Thema gibt oder ob sie sich auf dieses auswirken können ...".

26 "Insbesondere hat der Gerichtshof festgestellt, dass die EU-Grundrechte in Bezug auf nationale Rechtsvorschriften nicht angewandt werden konnten, weil die Bestimmungen des EU-Rechts in dem betreffenden Sachgebiet den Mitgliedstaaten keine Verpflichtung in Bezug auf den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Sachverhalt auferlegten"

CJEU, Rechtssache C-206/13, Cruciano Siragusa

Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs der Charta

STAAT ALS EU-AGENT

Neue
Rechtsvorschriften
zur förmlichen
Umsetzung

Alte Rechtsvorschriften,
die im Wesentlichen
umgesetzt werden

Ermessensspiel
raum durch EU-
Sekundärrecht

Rechtsbehelfe,
Sanktionen,
Durchsetzung

EU-GENEHMIGUNG

Vom EU-Primärrecht
gewährte
Ausnahmen

SONST INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS

Rechtsvorschriften, die
in den
Anwendungsbereich der
EU-Gesetzgebung fallen

AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHS

Nationale Gesetzgebung,
die freiwillig Konzepte
des EU-Rechts
verwendet

“Vergoldung”

Die nationale
Gesetzgebung verwendet
nationale Rechtsbegriffe,
auf die die EU-
Gesetzgebung verweist



Vielen Dank!

Gabriel.Toggeburg@fra.europa.eu

Instrumente der FRA-Charta für Angehörige der Rechtsberufe



ERA, 27. September 2021

Gabriel N. Toggenburg
EU-Agentur für Grundrechte

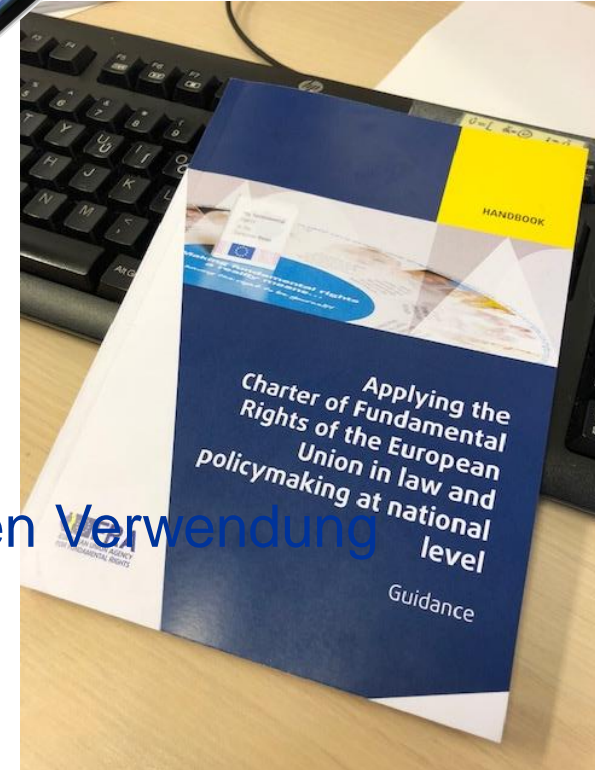
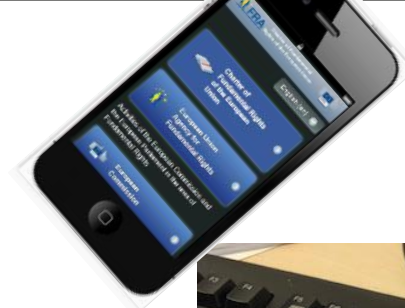


Gefördert durch das Programm Justiz der Europäischen Union (2014-2020).

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt die Meinung der Autorin/des Autors wieder und liegt in ihrer/seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Wie kann die FRA helfen?

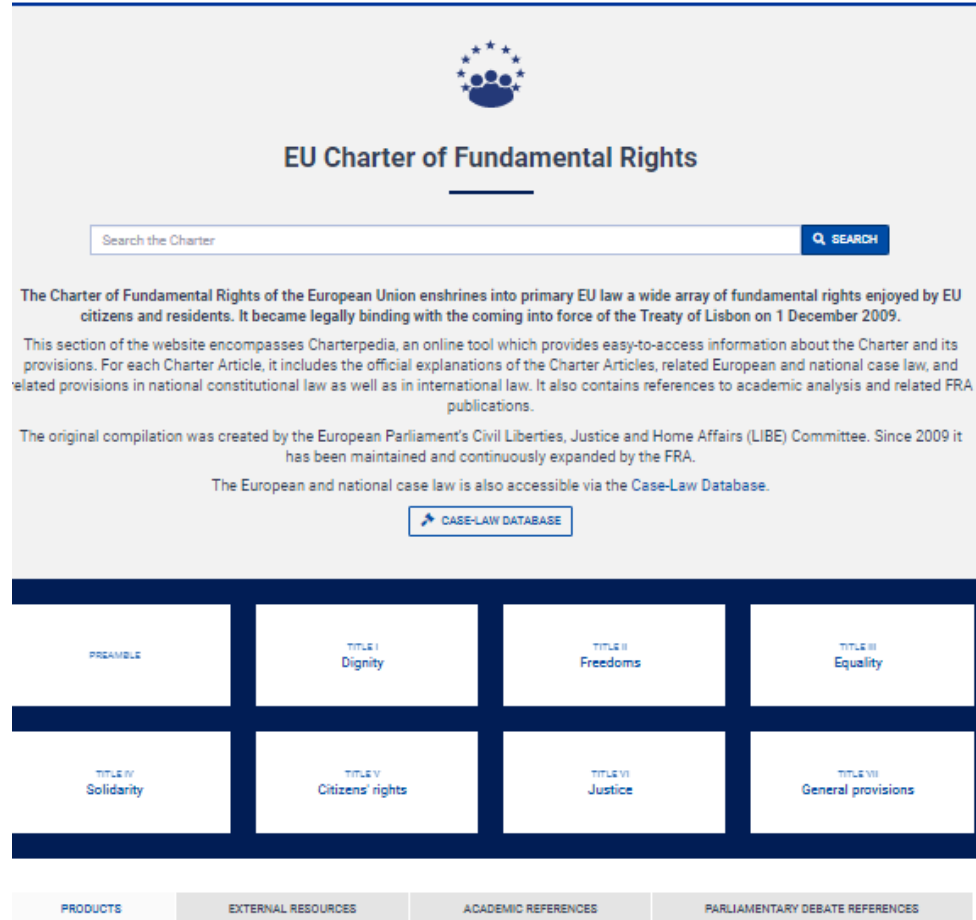
- Charterpedia: Rechtsprechung und andere Informationen
- Checkliste für die Anwendbarkeit der Charta
- Checkliste für die Einhaltung der Charta
- Jährliches FRR-Charta-Kapitel zur nationalen Verwendung
- Charta-Schulung





Charterpedia

- Nationale und europäische Rechtsprechung
- Einschlägige nationale Verfassungsbestimmungen, EU-Recht, Völkerrecht
- Parlamentarische Debatten
- Akademische Referenzen und mehr in Kürze ...



The screenshot shows the Charterpedia website interface. At the top, there is a navigation bar with links for 'WORK ON RIGHTS', 'EU CHARTER OF FUNDAMENTAL RIGHTS', 'TOOLS', 'PRODUCTS', and a search icon. Below the navigation bar, the page title 'EU Charter of Fundamental Rights' is displayed, accompanied by a logo featuring a circle of stars and a group of people. A search bar with the placeholder text 'Search the Charter' and a 'SEARCH' button is positioned below the title. The main content area contains an introductory paragraph about the Charter of Fundamental Rights, followed by a description of Charterpedia as an online tool. A button labeled 'CASE-LAW DATABASE' is also visible. At the bottom of the page, there is a grid of eight tiles representing different sections: PREAMBLE, TITLE I Dignity, TITLE II Freedoms, TITLE III Equality, TITLE IV Solidarity, TITLE V Citizens' rights, TITLE VI Justice, and TITLE VII General provisions. A footer bar at the very bottom contains links for 'PRODUCTS', 'EXTERNAL RESOURCES', 'ACADEMIC REFERENCES', and 'PARLIAMENTARY DEBATE REFERENCES'.



Article 8 - Protection of personal data

1. Everyone has the right to the protection of personal data concerning him or her.
2. Such data must be processed fairly for specified purposes and on the basis of the consent of the person concerned or some other legitimate basis laid down by law. Everyone has the right of access to data which has been collected concerning him or her, and the right to have it rectified.
3. Compliance with these rules shall be subject to control by an independent authority.

[EXPLANATIONS](#)

[CASE LAW REFERENCES](#)

[NATIONAL CONSTITUTIONAL LAW](#)

[EU LAW](#)

[INTERNATIONAL LAW](#)

[PRODUCTS](#)

Text:

This Article has been based on Article 286 of the Treaty establishing the European Community and Directive 95/46/EC of the European Parliament and of the Council on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data (OJ L 281, 23.11.1995, p. 31) as well as on Article 8 of the ECHR and on the Council of Europe Convention of 28 January 1981 for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data, which has been ratified by all the Member States. Article 286 of the EC Treaty is now replaced by Article 16 of the Treaty on the Functioning of the European Union and Article 39 of the Treaty on European Union. Reference is also made to Regulation (EC) No 45/2001 of the European Parliament and of the Council on the protection of individuals with regard to the processing of personal data by the Community institutions and bodies and on the free movement of such data (OJ L 8, 12.1.2001, p. 1). The above-mentioned Directive and Regulation contain conditions and limitations for the exercise of the right to the protection of personal data.

Source:

Official Journal of the European Union C 303/17 - 14.12.2007

Preamble - Explanations relating to the Charter of Fundamental Rights:

These explanations were originally prepared under the authority of the Praesidium of the Convention which drafted the Charter of Fundamental Rights of the European Union. Although they do not as such have the status of law, they are a valuable tool of interpretation intended to clarify the provisions of the Charter.

Case Law Database

Here you can find case law of the Court of Justice of the European Union (CJEU) and the European Court of Human Rights (ECtHR) with direct references to the EU Charter of Fundamental Rights, as well as a selection of national case law with direct references to the Charter from all EU Member States.

☰ FILTER BY:

EU Charter of fundamental rights

None selected ▾

ECHR Article(s) referenced

None selected ▾

Deciding bodies

None selected ▾

Countries

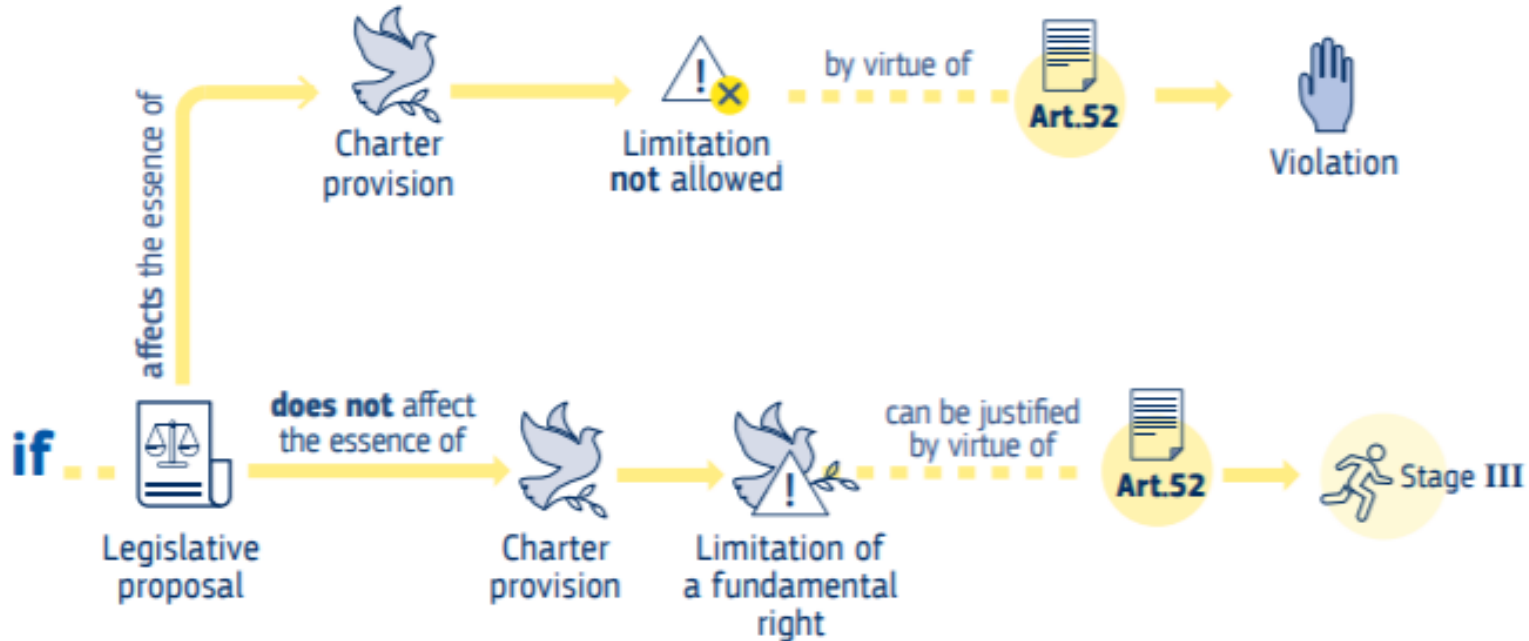
None selected ▾

Keyword Search

Q SEARCH

1431 case law references found

Charta-Handbuch S.67: Checkliste für die Einhaltung der Vorschriften



Charta-Handbuch S.47: Checkliste zur Anwendbarkeit



transposing



a new national measure is introduced to transpose specific requirements laid down in a Union legal act. [A.1](#)

the current national law already fulfils (parts of) the EU legal act at issue. [A.2](#)

existing or newly introduced national legislation uses discretion granted by an EU legal act. [A.3](#)

existing national remedies or sanctions are used to enforce EU law or such mechanisms are newly created. [A.4](#)

national legal concepts are used by the EU legislature. [A.5](#)

My Courses / Charter courses

Charter e-guidance: Step by step guidance

CONTENTS



 Introduction

 Tips for use

Progress: 0 / 3

Introduction

The Step-by-step guidance

- Provides guidance on the field of application of the Charter of Fundamental Rights of the European Union by giving a practical interpretation of the assessment framework under Article 51(1) of the EU Charter;
- Can be used for resolving a specific case by running through the various steps thereby gaining insight and practical experience in dealing with the assessment framework for the applicability of the Charter



Charta e-guidance: Konkrete Beispiele

Dieser Kurs bietet 10 konkrete Beispiele, um den Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Sinne von Artikel 51 (1) zu demonstrieren. Dieser Kurs sollte zusammen mit den Schritt-für-Schritt-Beispielen verwendet werden, da sich die Erläuterungen in den Beispielen auf verschiedene Schritte im Leitfaden beziehen



Charter e-guidance: Concrete examples

This course provides 10 concrete examples to demonstrate the field of application of the Charter of Fundamental Rights of the European Union in the sense of its Article 51(1). This course should be used together with the Step-by-step examples as the explanations in the examples refer to different steps in the guidance.

Fallstudien zur Charta

Dieser Kurs kann als Unterstützung für einen Präsenzkurs oder als eigenständiger Kurs genutzt werden. Er soll Rechtspraktikern, Jurastudenten und Juristen helfen zu beurteilen, wie die EU-Grundrechtecharta in einer Reihe von Politikbereichen angewendet wird. Acht konkrete Fälle, die vom EuGH entschieden wurden, werden zusammen mit Fragen zur Anwendbarkeit der Charta in jedem einzelnen Fall vorgestellt.



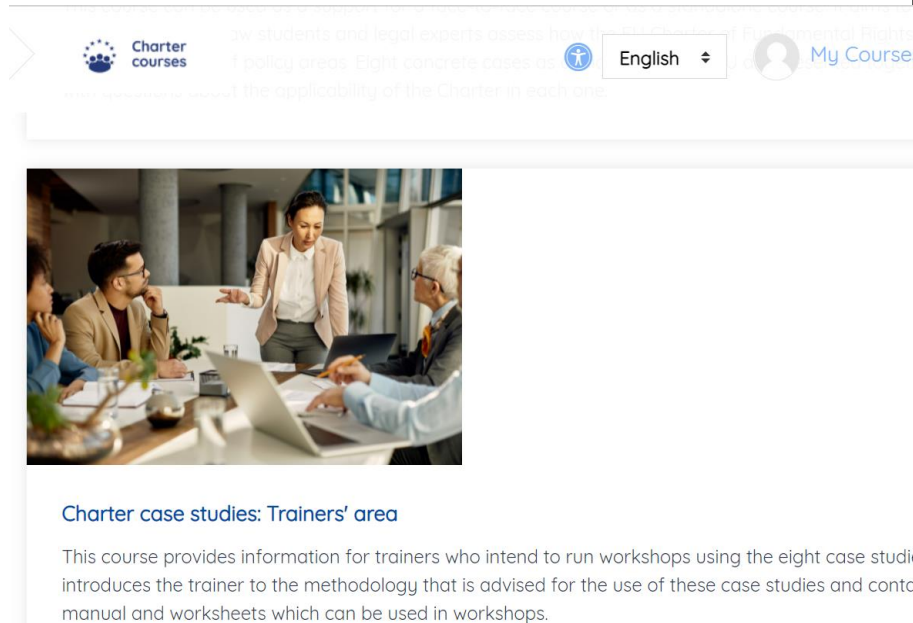
Charter case studies

This course can be used as a support for a face-to-face course or as a standalone course. It aims to help legal practitioners, law students and legal experts assess how the EU Charter of Fundamental Rights is applied in a range of policy areas. Eight concrete cases as decided by the CJEU are presented together with questions about the applicability of the Charter in each one.

Charta e-guidance: Konkrete Beispiele

Fallstudien zur Charta - Bereich für Ausbilder

Dieser Kurs bietet Informationen für Ausbilder, die Workshops unter Verwendung der acht Fallstudien durchführen möchten. Er führt den Trainer in die Methodik ein, die für die Verwendung dieser Fallstudien empfohlen wird, und enthält ein Handbuch und Arbeitsblätter, die in Workshops verwendet werden können



The screenshot shows the top navigation bar of the FRA e-learning platform. It includes the 'Charter courses' logo, a search bar, a language dropdown menu set to 'English', and a 'My Course' profile icon. Below the navigation bar, there is a large image of four people in a meeting room, with a woman standing and pointing at a laptop screen. Underneath the image, the course title 'Charter case studies: Trainers' area' is displayed in blue. A short description follows: 'This course provides information for trainers who intend to run workshops using the eight case studies... introduces the trainer to the methodology that is advised for the use of these case studies and contains a manual and worksheets which can be used in workshops.'

Fallstudien und Handbuch für Trainer



Charter
courses

CHARTER CASE STUDIES
- TRAINER'S MANUAL

EU CHARTER
FUND

Bearbeitung von 2 Fallstudien in 4 Gruppen



Charter
courses



Charter
courses



**CASE STUDY 5 - USE OF PSYCHOLOGICAL
TESTS TO CONFIRM SEXUAL ORIENTATION
ASYLUM AND MIGRATION**

**CASE STUDY 6 - SUSPENSION
OF A RETURN DECISION
ASYLUM AND MIGRATION**



Vielen Dank!

Gabriel.Toggebburg@fra.europa.eu